

AVW 9.401/22-006

AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
Baumannstraße 10
1031 Wien

Im amtswegig eingeleiteten Verwaltungsverfahren ergeht durch die Aufsichtsbehörde für
Verwertungsgesellschaften folgender

BESCHIED

Spruch

- (1) Der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. wird die Anwendung folgender Änderungen ihres
Wahrnehmungsvertrags untersagt:
- a. Die Einfügung nach Punkt 2. (Inhalt der Rechteeinräumung) lit e) mit dem Wortlaut:
*„einschließlich des Rechts, Vervielfältigungen zu eigenen Zwecken gemäß § 42h Abs 6 UrhG
zu verbieten“.*
 - b. Der unter Punkt 5. (Verwertung) neu eingefügte Absatz mit dem Wortlaut: *„Der/die
Bezugsberechtigte verpflichtet sich, sämtliche von ihm selbst zur Verfügung gestellten oder
sonst einer Öffentlichkeit zugänglich gemachten Werke, an denen er hierin übertragene Rechte
hält, mit einem nach Möglichkeit maschinenlesbaren oder sonst angemessenen
Nutzungsvorbehalt (z.B. Aufdruck) gegen Eigengebrauch für Text- und Data-Mining (§ 42h
UrhG) zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn die Rechte gemäß 2. e) nicht
eingeräumt wurden.“*
- (2) Ferner wird verfügt, dass einer Beschwerde gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung
zukommt.

Rechtsgrundlagen: § 74 Abs 2 Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016), BGBl. I Nr.
27/2016 i.d.g.F.,
§ 13 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013
i.d.g.F.

Begründung

1. Sachverhalt

- 1.1. Die AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GesmbH (nachfolgend „**AUSTRO-MECHANA**“) ist im Firmenbuch unter der Nummer 76606g eingetragen.
- 1.2. Die AUSTRO-MECHANA verfügt über eine aufrechte Wahrnehmungsgenehmigung und nimmt als Verwertungsgesellschaft iSd § 2 Z 1 VerwGesG 2016 in gesammelter Form und im Interesse mehrerer Rechteinhaber Rechte an Werken und verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. 1936/111 i.d.g.F. (UrhG) wahr. Für diese Zwecke schließt die AUSTRO-MECHANA Wahrnehmungsverträge mit Rechteinhabern ab.
- 1.3. Mit Mail vom 22. Juni 2022 informierte die AUSTRO-MECHANA die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften (nachfolgend „**Aufsichtsbehörde**“) entsprechend § 74 Abs 1 VerwGesG 2016 über die in der 6. Mitgliederhauptversammlung vom 20. Juni 2022 beschlossene Änderung des Wahrnehmungsvertrags.
- 1.4. Angezeigt wurde unter anderem eine Erweiterung der bestehenden lit e) unter Punkt 2. (Inhalt der Rechteeinräumung) um den Wortlaut „*einschließlich des Rechts, Vervielfältigungen zu eigenen Zwecken gemäß § 42h Abs 6 UrhG zu verbieten*“. Die Bestimmung sollte daher wie folgt lauten (beabsichtigte und angezeigte Änderung im Kursivdruck):

„Die Rechteeinräumung nach Punkt 1. erfolgt unbeschränkt für alle von der AUSTRO-MECHANA wahrgenommenen Nutzungsarten, soweit der/die Bezugsberechtigte nicht einzelne davon ausnimmt. Die AUSTRO-MECHANA nimmt insbesondere wahr: (...)

e) Vervielfältigungen für den privaten und eigenen Gebrauch *einschließlich des Rechts, Vervielfältigungen zu eigenen Zwecken gemäß § 42h Abs 6 UrhG zu verbieten*“

- 1.5. Weiters sollte unter Punkt 5. (Verwertung) der nachstehende Text als zweiter Unterabsatz neu eingefügt werden:

„Der/die Bezugsberechtigte verpflichtet sich, sämtliche von ihm selbst zur Verfügung gestellten oder sonst einer Öffentlichkeit zugänglich gemachten Werke, an denen er hierin übertragene Rechte hält, mit einem nach Möglichkeit maschinenlesbaren oder sonst angemessenen Nutzungsvorbehalt (z.B. Aufdruck) gegen Eigengebrauch für Text- und Data-Mining (§ 42h UrhG) zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn die Rechte gemäß 2. e) nicht eingeräumt wurden.“

2. Beweiswürdigung

- 2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsicht in das Firmenbuch sowie der Sichtung der Unterlagen zur 6. Mitgliederhauptversammlung der AUSTRO-MECHANA vom 20. Juni 2022, insbesondere dem Protokoll und der Beilage zu TOP 8: „Änderungen Wahrnehmungsvertrag aume 2022, Gegenüberstellung“. Die in dieser Sitzung beschlossene Version des Wahrnehmungsvertrags und die dazugehörige Gegenüberstellung wurden zudem von der AUSTRO-MECHANA per E-Mail am 22. Juni 2022 an die Aufsichtsbehörde übermittelt.
- 2.2. Die aufgenommenen Beweise ergaben den Sachverhalt widerspruchsfrei.

3. Rechtliche Beurteilung

- 3.1. Zur Vorabkontrolle der Bedingungen für Wahrnehmungsverträge durch die Aufsichtsbehörde
 - 3.1.1. Verwertungsgesellschaften haben der Aufsichtsbehörde gemäß § 74 Abs 1 VerwGesG 2016 die beabsichtigte Änderung der Bedingungen ihrer Wahrnehmungsverträge gesondert zur Kenntnis zu bringen und anzuzeigen. Mit dieser Anzeige wird eine Frist von vier Wochen in Gang gesetzt, innerhalb derer die Aufsichtsbehörde die Anwendung einzelner oder sämtlicher

Änderungen untersagen kann, sofern diese dem Gebot der Angemessenheit und Einheitlichkeit widersprechen (§ 74 Abs 2 iVm § 23 Abs 1 VerwGesG 2016). Vor Ablauf der vierwöchigen Sperrfrist dürfen die angezeigten Änderungen nicht angewendet werden (§ 74 Abs 3 VerwGesG 2016).

3.1.2. Gegenstand dieser Vorabkontrolle ist nicht nur der Wahrnehmungsvertrag per se, sondern jedwede Abschlussbedingung, der sich der Rechteinhaber unterwirft. Es handelt sich dabei um eine anlassbezogene ex-ante Kontrolle, die unbeschadet der sonstigen aufsichtsbehördlichen Kompetenzen besteht (vgl. § 74 Abs 4 VerwGesG 2016). Das fruchtlose Verstreichen der vierwöchigen Sperrfrist saniert weder eine bestehende Rechtswidrigkeit noch steht es späteren, die Wahrnehmungsbedingungen betreffenden aufsichtsbehördlichen Maßnahmen (z.B. einer Auftragserteilung nach § 71 Abs 1 VerwGesG 2016) entgegen. Auch der Prüfungsmaßstab bleibt stets derselbe: Die Vorabkontrolle soll eine besondere Prüfung durch die Aufsichtsbehörde gewährleisten und bereits präventiv wirken. Sie dient dem vorbeugenden Schutz der zukünftigen (wie auch bestehenden, vgl. § 24 Abs 2 VerwGesG 2016) Bezugsberechtigten vor neuen, rechtswidrigen Wahrnehmungsvertragsbedingungen.

3.1.3. Die Vorabkontrolle nach § 74 VerwGesG 2016 findet Ihre Rechtfertigung in

- der besonderen Bedeutung des Wahrnehmungsvertrags für den Rechteinhaber als Grundlage des darauf aufbauenden Treuhandverhältnisses mit der Verwertungsgesellschaft, und
- der besonderen Schutzbedürftigkeit des Rechteinhabers, der – gerade aufgrund der gesetzlichen Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften in Österreich (§ 7 VerwGesG 2016) – wirtschaftlich und rechtlich auf die Dienste von Verwertungsgesellschaften angewiesen ist.

3.1.4. Zu berücksichtigen ist, dass die Aufsichtsbehörde nicht nur solche Wahrnehmungsbedingungen untersagen kann, die unangemessen oder uneinheitlich i.S.d § 74 Abs 2 VerwGesG 2016 sind, sondern sämtliche Änderungen der Wahrnehmungsbedingungen, die dem VerwGesG 2016 widersprechen:

- Dies ergibt sich erstens bereits aus § 69 Abs 1 VerwGesG 2016, welcher die Aufsichtsbehörde verpflichtet „*darauf zu achten, dass Verwertungsgesellschaften mit Sitz in Österreich die ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen*“. Diese Bestimmung geht § 74 VerwGesG 2016 systematisch voraus und ist daher bei dessen Auslegung zu berücksichtigen.
- Zweitens würde es dem Telos der Norm widersprechen, wenn nur gewisse, aber nicht alle verwertungsgesellschaftenrechtswidrigen Wahrnehmungsbedingungen untersagt werden könnten – der Schutz des Rechteinhabers wäre lückenhaft.
- Zum Dritten bleibt es der Aufsichtsbehörde unbenommen, Wahrnehmungsbedingungen auch außerhalb der Vorabkontrolle zu prüfen und zu untersagen, wie § 74 Abs 4 VerwGesG 2016 explizit klarstellt. Ein Größenschluss ergibt folglich, dass alles, was generell untersagt werden kann, erst recht im Rahmen der speziellen Vorabkontrolle nach § 74 VerwGesG 2016 untersagt werden kann.

3.2. Zum Text- und Data-Mining

3.2.1. Wie bereits unter Punkt 1.4. und 1.5. ausgeführt, sollte es der AUSTRO-MECHANA mit den angezeigten Änderungen ermöglicht werden, das Vervielfältigungsrecht in einem speziellen Kontext wahrzunehmen, die mit der Urheberrechts-Novelle 2021 (BGBl. I Nr. 244/2021) zum Gegenstand einer neuen freien Werknutzung gemacht wurden:

3.2.2. Dem Text- und Data-Mining gemäß § 42h UrhG. Vervielfältigungen, die dazu dienen, Daten in digitaler Form für die wissenschaftliche oder künstlerische Forschung automatisiert auszuwerten und so Informationen z.B. über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen, sind gemäß dieser neu geschaffenen Bestimmung vergütungsfrei und ohne Zustimmung des

Rechteinhabers zulässig, wenn die Vervielfältigung (i) für eine Forschungseinrichtung oder für eine Einrichtung des Kulturerbes erfolgt und (ii) der Nutzer einen rechtmäßigen Zugang zum derart vervielfältigten Werk hat.

3.2.3. Anderes gilt nach § 42h Abs 6 UrhG für Nutzer, die Werke derart lediglich für den eigenen Gebrauch vervielfältigen, also nicht für (gemeint: im Rahmen) eine(r) Forschungseinrichtung oder für eine Einrichtung des Kulturerbes. In diesen Fällen kann die grundsätzlich freigestellte Vervielfältigung zugunsten des Text- und Data-Mining ausdrücklich verboten werden, wobei dieses Verbot in angemessener Weise durch einen Nutzungsvorbehalt (bei über das Internet öffentlich zugänglich gemachten Werken mit maschinenlesbaren Mitteln) kenntlich gemacht werden muss (vgl ErläutRV 1178 BlgNR 27. GP 28; ErwGr 18 und Art 4 DSM-RL [EU] 2019/790). Wird ein solches Verbot ausgesprochen, kann ein Text- und Data-Mining im Prinzip nur dann rechtmäßig erfolgen, wenn der Rechteinhaber seine Erlaubnis dazu erteilt. Die angezeigten Änderungen der AUSTRO-MECHANA stellen auf solcherart qua Verbots nach § 42h Abs 6 UrhG erlaubnis- bzw lizenzpflichtige Nutzungshandlungen ab und sollten es der AUSTRO-MECHANA ermöglichen, die entsprechenden Rechte kollektiv wahrzunehmen.

3.3. Zur teilweisen Untersagung der angezeigten Änderungen der Wahrnehmungsbedingungen

3.3.1. Die teilweise Untersagung der Änderungen der Wahrnehmungsbedingung hatte spruchgemäß zu erfolgen, weil diese unangemessen i.S.d. § 74 Abs 2 und § 23 Abs 1 VerwGesG 2016 sind.

3.3.2. Hinsichtlich der Angemessenheitsprüfung im Allgemeinen kann grundsätzlich auf die Ausführungen der Aufsichtsbehörde in ihrem Bescheid vom 23.07.2021 zu AVW 9.110/21-003 verwiesen werden. Nochmals sei jedoch betont, dass hierbei zu prüfen ist, ob die Rechte und Pflichten der Parteien insgesamt in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, wobei – bereits aus teleologischen Gründen – keine Reduktion auf ein reines Willkürverbot erfolgen darf. Ebenfalls prüfungsrelevant ist, ob die Bestimmung transparent (und damit nachvollziehbar und verständlich) aus Sicht des Rechteinhabers ist, was insbesondere für die Rechtsfolgen zu gelten hat.

3.3.3. Die angezeigten Änderungen in Punkt 2. lit e) und Punkt 5. des Wahrnehmungsvertrags der AUSTRO-MECHANA sind erstens unangemessen, weil damit die Wahrnehmung von Vervielfältigungen zum privaten und eigenen Gebrauch (die an sich weit über das Text- und Data-Mining nach § 42h Abs 6 UrhG hinausgehen) davon abhängig gemacht wird, dass der Rechteinhaber auch die mit der Wahrnehmung von gemäß § 42h Abs 6 UrhG verbotenen Vervielfältigungen verbundene Pflicht zur Setzung eines Nutzungsvorbehalts i.S.d. § 42h Abs 6 UrhG übernimmt, obwohl dies nicht notwendig und für den Rechteinhaber nachteilig ist:

- So könnte der Rechteinhaber die Verpflichtung gemäß Punkt 5., einen Nutzungsvorbehalt i.S.d. § 42h Abs 6 UrhG setzen, nur dadurch verhindern, dass „*die Rechte gemäß 2. e) nicht eingeräumt*“ werden.
- Der Rechteinhaber müsste demnach auf die Wahrnehmung sämtlicher Rechte hinsichtlich Vervielfältigungen für den privaten und eigenen Gebrauch verzichten, nur um der Verpflichtung gemäß Punkt 5. zu entgehen, obwohl diese lediglich für die effektive Wahrnehmung von nach § 42h Abs 6 UrhG verbotenen Vervielfältigungen erforderlich sein könnte.
- Ein solcher Verzicht würde praktisch wichtige und ertragreiche Ansprüche umfassen, etwa die Speichermedienvergütung gemäß § 42b Abs 1 UrhG. Der Rechteinhaber würde durch die angezeigten Änderungen somit in eine Verpflichtung gedrängt, um sich für ihn besonders relevante Ansprüche zu erhalten, die mit dieser Verpflichtung künstlich junktiziert werden sollten.

3.3.4. Zweitens sind die angezeigten Änderungen intransparent und auch deshalb unangemessen:

- So ist unklar, ob der Rechteinhaber aus der Wahrnehmung von nach § 42h Abs 6 UrhG verbotenen Vervielfältigungen und der damit verbundenen Verpflichtung zur Setzung eines Nutzungsvorbehalts i.S.d. § 42h Abs 6 UrhG herausoptimieren kann. In den

Wahrnehmungsbedingungen heißt es lediglich, dass die Rechtseinräumung „für alle von der AUSTRO-MECHANA wahrgenommenen Nutzungsarten (erfolgt), soweit der/die Bezugsberechtigte nicht einzelne davon ausnimmt“ und dass dies „unter 16. oder als beigeschlossene zusätzliche Abrede zu erklären“ ist. Damit bleibt aber fraglich, ob hinsichtlich der in Punkt 2. lit e) verbundenen Rechtswahrnehmungen getrennt verfügt werden kann, was angesichts der Verpflichtung nach Punkt 5. für den Rechteinhaber bedeutend ist. Diese Intransparenz wiegt umso schwerer als Rechteinhaber hinsichtlich der Rechteinräumung bei Wahrnehmungsverträgen zwingend ein Wahlrecht haben (vgl § 23 Abs 2 VerwGesG 2016; Art 5 Abs 2 Verwertungsgesellschaften-Richtlinie 2014/26/EU), über das diese von der Verwertungsgesellschaft aufzuklären sind und das möglichst leicht ausübbar sein muss (vgl ErwGr 19 Verwertungsgesellschaften-Richtlinie 2014/26/EU).

- Unklar ist auch, welche Rechtsfolgen dem Rechteinhaber drohen, wenn er die Verpflichtung zur Setzung eines Nutzungsvorbehalts i.S.d. § 42h Abs 6 UrhG gemäß Punkt 5. verletzt. Dies gilt selbst dann, wenn dem Rechteinhaber die Möglichkeit gegeben würde, aus dieser Verpflichtung heraus zu optieren und ihm dies auch hinreichend bewusst gemacht würde (was wie soeben ausgeführt nicht der Fall ist). Denkbar sind neben Leistungsaufforderungen insbesondere auch Schadenersatzansprüche wegen Vertragsverletzung oder Benachteiligungen bei der Verteilung. Diese Informationen sind für den Rechteinhaber wesentlich und auch erforderlich, um entscheiden zu können, ob er den Änderungen gemäß § 24 Abs 2 VerwGesG 2016 widerspricht.

3.3.5. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Setzung eines Nutzungsvorbehalts i.S.d. § 42h Abs 6 UrhG gemäß Punkt 5. ist außerdem zu berücksichtigen, dass diese nach dem angezeigten Wortlaut für „sämtliche (...) Werke“ gilt, die ein Bezugsberechtigter geschaffen hat. Es findet also keinerlei zeitliche bzw. inhaltliche Einschränkung statt. Wer viele Werke geschaffen hat, wird durch die neue Verpflichtung also wesentlich stärker belastet, dies wie beschrieben ohne genau zu wissen, welche Konsequenzen bei Verstößen drohen und ob eine Einschränkung oder Vermeidung dieser Verpflichtung durch Gebrauch des gesetzlichen Wahlrechts erfolgen kann. Vorliegend drohen durch die Verpflichtung gemäß Punkt 5. also hohe Aufwände für Rechteinhaber, die er gegen die zu erwartenden Einnahmen abwägen muss. Die von der AUSTRO-MECHANA gewählte Ausgestaltung trägt dem nicht Rechnung, wobei ganz allgemein gilt: Je gravierender die drohenden Nachteile bzw. Aufwendungen für den Rechteinhaber sind, desto transparenter muss eine Wahrnehmungsbedingung ausgestaltet sein.

3.4. Zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

3.4.1. Beschwerden gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu (§ 13 Abs 2 VwGVG; § 83 Abs 4 VerwGesG 2016). Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG kann die erstinstanzlich entscheidende Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen einen Bescheid aber ausschließen, wenn

- nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien (hierzu zählen auch wirtschaftliche Interessen; vgl *Goldstein/Neudorfer* in *Raschauer/Wessely* [Hrsg], VwGVG § 13 Rz 3 [Stand 31.3.2018, rdb.at])
- der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

3.4.2. Für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung sprechen vorliegend folgende Interessen:

- Das öffentliche Interesse an der Sicherstellung der angemessenen Behandlung der gegenwärtigen (und zukünftigen) Bezugsberechtigten durch Verwertungsgesellschaften, welches aus der Gewährung eines gesetzlichen Monopols im Allgemeinen und dem

Schutzgesetzcharakter der übertretenen Normen im Speziellen (vgl insbesondere ErwGr 7 und 18 VG-RL) ableitbar ist.

- Das individuelle Interesse der gegenwärtigen (und zukünftigen) Bezugsberechtigten als „andere Parteien“ gemäß § 13 Abs 2 VwGVG (hierfür genügt es, dass rechtliche Interessen potenziell berührt werden; die Intensität einer Parteistellung begründenden „rechtlicher Interessen“ gemäß § 18 VwGVG oder § 8 AVG muss nicht erreicht werden; vgl *Götzl* in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler* [Hrsg], *Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte*² § 13 VwGVG Rz 17 [2017]), keinen rechtswidrigen Wahrnehmungsvertragsbedingungen zu unterliegen.

3.4.3. Gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung spricht das Interesse der AUSTRO-MECHANA an einer zügigen Geltendmachung von nach § 42h Abs 6 UrhG verbotenen Vervielfältigungen.

3.4.4. Jene Interessen, die vorliegend für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung sprechen, wiegen nach Ansicht der Aufsichtsbehörde deutlich schwerer als jene, die dagegen sprechen. Diesen stehen lediglich potentielle neue Einnahmen der AUSTRO-MECHANA in unbekannter Höhe gegenüber, die in ihrer Bedeutung hinter dem Schutz der Bezugsberechtigten zurückstehen müssen.

3.4.5. Hinzu tritt, dass der Sinn der Sperrfrist nach § 74 Abs 2 VerwGesG 2016 vereitelt würde, wenn aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde der AUSTRO-MECHANA bestehen bliebe: Diese Sperrfrist soll gerade sicherstellen, dass geänderte Wahrnehmungsvertragsbedingungen nicht angewendet werden, bevor die vierwöchige Frist verstrichen ist, oder eine rechtsverbindliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit solcher Änderungen erfolgt ist. Würde man die Anwendung solcher Änderungen auch nach einer (mit Beschwerde bekämpften) Untersagung zulassen, so wäre der von der Bestimmung intendierte, präventive Schutz der Rechteinhaber nicht mehr zu gewährleisten. Dies gilt umso mehr, als die angezeigten Änderungen auch für Bezugsberechtigte gelten sollen, die bereits einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, und die angezeigte Änderung des Punkt 5. eine neue Verpflichtung einführt, die nach dem angezeigten Wortlaut für „*sämtliche* (...) *Werke*“ gilt, die ein Bezugsberechtigter geschaffen hat (siehe bereits unter Punkt 3.3.5.).

3.4.6. Insgesamt besteht somit kein Zweifel daran, dass angesichts der Interessen- und Gefährdungslage die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde auszuschließen ist.

3.5. Zusammenfassung

Zusammengefasst hat die Aufsichtsbehörde erwogen:

3.5.1. Gegenstand der Vorabkontrolle nach § 74 VerwGesG 2016 ist nicht nur der Wahrnehmungsvertrag per se, sondern jedwede Abschlussbedingung, der sich der Rechteinhaber unterwirft. Sie gewährleistet eine zusätzliche ex-ante Prüfung durch die Aufsichtsbehörde und dient dem vorbeugenden Schutz der zukünftigen (wie auch bestehenden, vgl. § 24 Abs 2 VerwGesG 2016) Bezugsberechtigten vor neuen, rechtswidrigen Wahrnehmungsvertragsbedingungen.

3.5.2. Die angezeigten Änderungen in Punkt 2. lit e) und Punkt 5. des Wahrnehmungsvertrags der AUSTRO-MECHANA sind unangemessen, weil sie intransparent sind und damit die Wahrnehmung von Vervielfältigungen zum privaten und eigenen Gebrauch davon abhängig gemacht wird, dass der Rechteinhaber auch die mit der Wahrnehmung von gemäß § 42h Abs 6 UrhG verbotenen Vervielfältigungen verbundene Pflicht zur Setzung eines Nutzungsvorbehalts i.S.d. § 42h Abs 6 UrhG übernimmt, obwohl dies nicht notwendig und für den Rechteinhaber nachteilig ist.

3.5.3. Zusätzlich war die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde angesichts der vorliegenden Interessen- und Gefährdungslage auszuschließen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (§ 83 Abs 4 VerwGesG 2016). Darin sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde (§ 9 VwGVG).

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheids schriftlich bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einzubringen (§ 7 Abs 4 sowie § 12 VwGVG).

Unter denselben Bedingungen ist eine Beschwerde gegen den Ausspruch des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 Abs 2 VwGVG möglich, wobei auch einer solchen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 13 Abs 4 VwGVG). Das Bundesverwaltungsgericht hat über eine solche Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden.

Wien, am 18. Juli 2022

Für den Leiter der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Mag. Dr. Thomas Rainer Schmitt